

Statuten

**Verein Neuhausplatzgemeinschaft
3097 Liebefeld**



22. Oktober 1991

Statuten Verein Neuhausplatzgemeinschaft

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Neuhausplatzgemeinschaft, gegründet am 22. Oktober 1991, ist ein Verein mit Sitz in Liebefeld, Gemeinde Köniz, im Sinne von Ar. 60 ZGB. Der Verein übernimmt Aktiven und Passiven der einfachen Gesellschaft „Neuhausplatz“.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch:

Stellungnahme zu wirtschaftlichen und gemeindepolitischen Fragen, soweit diese die Interessen des Vereins berühren. Der Verein ist aber parteipolitisch neutral.

Interessenvertretung gegenüber Behörden, Organisationen, Grossverteilern und Bevölkerung.

Deponieren von Baueinsprachen und -beschwerden zur Wahrung der Anliegen der Bau- und Planungsgesetzgebung, soweit dies im Gesamtinteresse des Vereins liegt.

Durchführung verkaufs- und PR-fördernder Massnahmen und Veranstaltungen, wie z.B. Inseratekampagnen, Wettbewerbe, Aktionen, Ausstellungen, Flugblätter, Medienwerbung, usw. Behandlung gemeinsam interessierender Fragen wie Ladenöffnungszeiten, Abendverkauf, usw.

Pflege des Kontaktes und der Solidarität unter den Mitgliedern.

Pflege der Information, des Kontaktes und der Diskussion mit den Konsumenten.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein umfasst folgende Mitgliedergruppen:

Aktivmitglieder: Diese umfassen im Gebiet Neuhausplatz tätige oder ansässige natürliche oder juristische Personen, welche ein Gewerbe betreiben.

Passivmitglieder: Dies sind natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet des Neuhausplatzes tätig sind, wohnen oder Immobilien besitzen.

Ehrenmitglieder: Dies sind Personen, welche sich in besonderem Masse um den Verein oder den Neuhausplatz verdient gemacht haben.

Art. 4

Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung besteht keine Pflicht zur Angabe der Gründe. Bgelehnte Kandidaten können zu Händen der Hauptversammlung Rekurs einlegen. Die HV entscheidet letztinstandlich.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Aufgabe des Geschäftes, sowie Konkurs oder Tod. Freiwillige Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich im Voraus mitzuteilen. Für ein angebrochenes Kalenderjahr sind die finanziellen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen dahin.

Art. 6

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten. Aktionen und Aktivitäten sind nach Möglichkeit mitzumachen.

Art. 7

Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 6 der Statuten und bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen, Mitglieder auszuschliessen. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die HV zu. Diese entscheidet letztinstanzlich.

Art. 8

Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen für

- Aktivmitglieder Fr. 250.00

- Passivmitglieder Fr. 150.00

- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

3. Vereinsorgane

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung

- der Vorstand

- die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der

Statuten Verein Neuhausplatzgemeinschaft

anwesenden Mitglieder. Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme, die auch durch einen anderen Vertreter desselben Geschäftes ausgeübt werden kann. Passivmitglieder und weitere Vertreter eines Geschäftes können ohne Stimmrecht an der HV teilnehmen. Der Besuch der HV ist obligatorisch. Entschuldigungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Vertretung eines anderen Mitgliedes ist sowohl für die ordentliche, als auch für die ausserordentliche HV möglich, jedoch darf der Stimmende nur 1 weiteres Unternehmen vertreten und die Vertretung ist dem Vorstand vorgängig schriftlich anzukündigen.

Art. 11

Die HV legt das Datum der nächsten HV fest, sie findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur HV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und zusammen mit der Traktandenliste vom Vorstand versandt werden (Datum des Poststempels).

Art. 12

Die Geschäfte der HV sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Tätigkeitsbericht
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Wahlen: Vorstandsmitglieder, Revisoren
- Änderungen von Statuten
- Verabschiedung von Reglementen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschliessen von Einsprachen und Beschwerden auf dem Bau- und Planungsrecht
- Behandlung von Rekursen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzen des nächsten HV-Datums

Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet das Los.

Art. 13

Anträge an die HV von Seiten der Mitglieder sind dem Vorstand 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.

Art. 14

Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder durch den schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt und einberufen werden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen HV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich erfolgen (Datum des Poststempels).

Art. 15

Vorstand

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist nach Möglichkeit auf die Vertretung der Branchen Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Durchsetzung der gefassten Beschlüsse, der Statuten und Reglemente und Planung des Tätigkeitsprogrammes. Er führt die Geschäfte des Vereins, wahrt und fördert die Interessen der Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Für administrative Arbeiten ist den Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift gestattet.

Besondere Obliegenheiten des Vorstandes:

- Führung der Mitgliederkontrolle
- der Rechnung
- der Protokolle
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung von Delegierten oder Kommissionen
- Festsetzung der Entschädigungen
- Bewilligung für Ausgaben im Rahmen des Vereinsvermögens. Eine Vereinsverschuldung kann nur mit Zustimmung der HV erfolgen.
- Führung sämtlicher Vereinsgeschäfte und Versammlungen

Art. 17

Rechnungsrevisoren /-revisorinnen

Zwei Revisoren, Revisorinnen prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten zu Händen der HV einen Bericht und stellen eventuelle Anträge.

Statuten Verein Neuhausplatzgemeinschaft

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.

4. Finanzielles

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Einzelhaftung von Mitgliedern oder des Vorstandes sind ausgeschlossen. Bei Fahrlässigkeit in der Finanzführung können die Vorstandsmitglieder gerichtlich belangt werden.

Das Vermögen besteht aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Gewinn aus der Jahresrechnung oder aus Sonderaktivitäten
- Spenden, Legaten oder weiteren Erträgen

5. Auflösung

Art. 19

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, ist eine Liquidationskommission zu ernennen und das Liquidationsverfahren durch die HV zu bestimmen.

Diese Kommission regelt sämtliche Liquidationsarbeiten. Sie stellt der HV Antrag über die Auflösung und Verwendung des verbleibenden Vermögens bzw. der Aufteilung eventueller Schulden.

Falls für die Auflösung anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV die 2/3-Mehrheit nicht zustande kommt, wird 30 Tage nach dem Versammlungsdatum eine weitere HV einberufen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr über die Auflösung.

6. Inkrafttreten

Art. 20

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die HV vom 22. Oktober 1991 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente.

3097 Liebefeld, 22. Oktober 1991

Für die Gründungsversammlung:

Beat Gimmel Hans-Peter Schneeberger